



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie BFE  
Mühlestrasse 4  
3063 Ittigen

Per Mail an:  
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 25. März 2025

Präsidialnummer: P241907

### **Regierungsratsbeschluss vom 25. März 2025**

#### **Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kernenergiegesetzes) zur Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)»; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kernenergiegesetzes) zur Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt lehnt den indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kernenergiegesetzes) zur Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)» des UVEK ausdrücklich ab.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) hält in § 31 Abs. 3 fest, dass der Kanton sich gegen die Nutzung von Kernenergie wendet und keine Beteiligung an Kernkraftwerken hält. Im kantonalen Gesetz betreffend den Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken vom 14. Dezember 1978 (SG 780.400) wird die entsprechende Verfassungsbestimmung in § 1 Abs. 1 konkretisiert und die Behörden des Kantons Basel-Stadt werden verpflichtet, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung und keine Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe oder Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden.

Des Weiteren verfolgt die am 29. September 2023 vom Regierungsrat Basel-Stadt verabschiedete Klimaschutzstrategie «Netto-Null 2037» das Ziel einer resilienten Energieversorgung durch den zügigen Ausbau erneuerbarer und dezentraler Energiequellen. In diesem Sinne legt auch das kantonale Energiegesetz vom 16. November 2016 (EnG, SG 772.100) den Fokus auf eine nachhaltige, erneuerbare und umweltschonende Energieversorgung.

Eine Unterstützung des indirekten Gegenvorschlags des UVEK und der damit einhergehenden Wiederaufhebung der Art. 12 Abs. 1 zweiter Satz, 12a und 106 Abs.1<sup>bis</sup> Kernenergiegesetz, wel-

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

che das seit 1. Januar 2018 geltende Verbot des Erteilens einer Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke aufheben will, wäre mit den einschlägigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen des Kantons Basel-Stadt nicht vereinbar.

Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass die Schweizer Stimmbevölkerung am 21. Mai 2017 die Energiestrategie 2025 und somit das Verbot zum Bau neuer Kernkraftwerke gutgeheissen hat, wobei im Kanton Basel-Stadt ein deutlicher Ja-Stimmenanteil von 63.4% zu verzeichnen war.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Dr. Yves Parrat, Kantonschemiker (yves.parrat@bs.ch, Tel. 061 385 25 23) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin